

Ute Gerhard

Bürgerrechte und Geschlecht

Herausforderung für ein soziales Europa

Das Konzept der ›Bürgerrechte‹ bzw. der Staatsbürgerschaft bedarf im Deutschen ähnlich wie das der Zivilgesellschaft/Civil Society nicht nur der Übersetzung, sondern der Übertragung und Erläuterung. Das gilt in besonderem Maße in internationalen Zusammenhängen oder komparativen Studien, also gerade auch im feministischen Diskurs, in dem das Konzept ›citizenship‹ international eine zentrale Rolle spielt. Hier wird die Debatte um Staatsbürgerschaft oder Bürgerrechte nicht zuletzt im Kontext einer international vergleichenden Wohlfahrtspolitik vorwiegend in angloamerikanischen Begrifflichkeiten geführt. Weil ich diese komparative Perspektive für überaus anregend halte, möchte ich zunächst versuchen, die Terminologie zu klären, um Anschluss im internationalen Vergleich zu finden. Denn das Vokabular ist sehr vielfältig (vgl. Bussemaker/Voet 1998): Da wird unterschieden zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft; zwischen Bürgerrechten nicht nur als rechtlicher Position, sondern als sozialem Status (T.H. Marshall 1992); zwischen Staatsbürgerschaft als Status und politischer Praxis (R. Lister 1997); und zwischen dem Diskurs um Rechte oder um Identität (z.B. Y. Soysal 1994; Kymlicka/Norman 1994). In diesem Zusammenhang möchte ich auch die neueren feministischen Ansätze zum Konzept der Bürgerrechte/Citizenship vorstellen und diskutieren.

Weil die historischen Entwicklungspfade und politischen Kontexte das Konzept der Bürgerrechte prägen und bestimmen, wird im zweiten Teil die Bedeutung von Geschlecht im Prozess der Herausbildung von Staatsbürgerrechten skizziert. Die Analyse stützt sich einerseits auf eine breite sozialphilosophische und historische Kritik am Ausschluss von Frauen aus Staat und Politik und an der für die Ordnung der Geschlechterverhältnisse konstitutiven Trennung von öffentlicher und privater Sphäre. Andererseits geben erst konkrete rechts- und sozialhistorische Studien Auskunft über länderspezifische Entwicklungsprozesse und Teilhabechancen. M.E. stellt sich die schließliche Zulassung und Partizipation von Frauen an politischer Willensbildung, ihre privatrechtliche Gleichberechtigung sowie soziale Teilhabe durchaus als eine Erfolgsgeschichte dar, die – wie immer unabgeschlossen und gefährdet – die zivilgesellschaftliche Sphäre und den Raum des Politischen verändert hat.

Im dritten und letzten Teil wird im Anschluss an aktuelle Überlegungen zu europäischer Staatsbürgerschaft diskutiert, welche Schlussfolgerungen aus diesen historischen Erfahrungen und kontextualisierenden Überlegungen für das Konzept europäischer Bürgerrechte bzw. einer europäischen, ›postnationalen‹ bzw. föderalen Staatsbürgerschaft zu ziehen sind. Dabei frage ich, ob die Europäische Union, ohne das bisherige Demokratiedefizit europäischer Institutionen zu unterschätzen, möglicherweise als ›politische Gelegenheitsstruktur‹ für den »schrittweisen Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« (Art. 61 Amsterdamer Vertrag) zu nutzen wäre.

I. Zur Terminologie des Konzepts Bürgerrechte/Staatsbürgerschaft

1. Die Doppeldeutigkeit des Begriffs ›Bürger‹

Die Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit der Begriffe ›Bürger‹/›Staatsbürger‹ im Deutschen hat eine lange Vorgeschichte (vgl. Riedel 1979, S. 672ff.). Selbst wenn wir sie erst in der Prägezeit des neuzeitlichen Staatsbürgerbegriffs beginnen lassen, am Ende des 18. Jahrhunderts, begleitet die Schwierigkeit der Übersetzung bzw. Übertragung des Terminus ›Bürger‹ und ›Staatsbürger‹ in andere Sprachen und Kontexte die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft bis heute. Ein ganzes Spektrum von Bedeutungen enthielt der Begriff ›Bürger‹ im Deutschen in dieser Übergangszeit: Er kennzeichnete den Stadtbürger im Unterschied zum bloßen Einwohner oder sog. Schutzverwandten; er bedeutete die Zugehörigkeit zu einem Stand im Unterschied zum Bauernstand und Adel, und er trat an die Stelle des Untertans und bezeichnete insoweit ein neues, unmittelbares Verhältnis zwischen Bürger und Staat, in das jedoch erst mehr als ein Jahrhundert später wirklich alle Menschen als formal gleiche Staatsbürger entlassen wurden. Unter dem Einfluss der Französischen Revolution versuchte Christian Garve gleichwohl, im zweideutigen deutschen Sprachgebrauch einen Vorzug zu sehen:

»Das Wort Bürger hat im Deutschen mehr Würde als das französische Bourgeois ... Und zwar deswegen, ... weil es bei uns zwei Sachen zugleich bezeichnet, die im Französischen zwei verschiedene Benennungen haben. Es heißt einmal ein jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, – und das ist das französische citoyen; es bedeutet zum anderen den unadligen Stadteinwohner, der von einem gewissen Gewerbe lebt, – und das ist bourgeois.« (Garve 1792, zit. n. Riedel 1979, S. 701)

»Die Doppeldeutigkeit des Begriffs ›Bürger‹ (bourgeois und citoyen zugleich) verweist auf realhistorische Zusammenhänge«, erläutert Jürgen Kocka in seiner Einleitung zu der mehrbändigen Studie Bürgertum im 19. Jahrhundert, in der die Vielschichtigkeit dieser historischen Kontexte im europäischen Vergleich analysiert wird (Kocka 1995, S. 24). Bedeutungsvoll und ambivalent ist insbesondere der Zusammenhang zwischen der Sozialgeschichte des Bürgertums und der Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft als Projekt und Programm, einer Gesellschaft, die im deutschen Kontext viel eher mit der bürgerlichen Klasse bzw. der Klassengesellschaft des 19. Jahrhunderts assoziiert wird und nicht ohne weiteres mit dem englischen Begriff ›civil society‹ identisch ist. Unter allen Bedeutungen hat in der Staats- und Rechtslehre des 19. Jahrhunderts die immer wieder behandelte und betonte Unterscheidung zwischen dem Bürger als privatem Individuum, dem Inhaber bürgerlicher, d.h. privater Rechte, einerseits und dem öffentlich berechtigten, politischen Staatsbürger andererseits, der teilhat an Herrschaft und Souveränität, eine wichtige Rolle gespielt.

Kants definitorische Klarstellung zielt auf diese Unterscheidung und enthält bereits alle Widersprüche der bürgerlichen Gesellschaft: »Derjenige nun, welcher das Stimmrecht in dieser Gesellschaft hat, heißt Bürger, (citoyen, d.i. Staatsbürger, nicht Stadtbürger, bourgeois). Die dazu erforderliche Qualität ist, außer der natürlichen, (dass es kein Kind, kein Weib sei,) die einzige: dass er sein eigener Herr (sui juris) sei, mithin irgendein Eigentum habe, (wozu auch jede Kunst, Handwerk, oder schöne Kunst, oder Wissenschaft gezählt werden kann,) welches ihn ernährt; ... folglich dass er Niemandem, als dem gemeinen Wesen, im eigentlich Sinne des Wortes diene.« (Kant 1922, Bd. 5, S. 198) Neben Eigentum oder bürgerlicher Selbständigkeit ist also die natürliche Eigenschaft, weiblichen Geschlechts zu sein, ein Ausschlusskriterium. In der Systematik seiner Rechtslehre ist Staatsbürgerschaft, die ausdrücklich Teilhabe an der »zur Gesetzgebung vereinigten Glieder« meint, deshalb Teil des Staatsrecht. Sehr ähnlich heißt es da: »Nur die Fähigkeit der Stimmgebung macht die Qualität zum Staatsbürger aus; jene aber setzt die Selbständigkeit dessen im Volk voraus.« (Kant 1922, Bd. 5, S. 434f.) In den Ausführungen hierzu wird zwischen »aktiven« und bloß »passiven« Staatsbürgern unterschieden – »eine Unterscheidung«, die, wie Kant selbst zugibt, »mit der Erklärung des

Begriffs von einem Staatsbürger überhaupt in Widerspruch zu stehen scheint«. Unter den Beispielen, die anscheinend für sich selbst sprechen, wird das weibliche Geschlecht entsprechend der liberalen Theorie des Besitzindividualismus »als zur Habe des Subjekts gehörend« (Kant 1922, Bd. 5, S. 364) unter den Besitz subsumiert. Denn zu denen, die »Schwierigkeit« haben, aktive Staatsbürger zu sein, gehören, weil sie »keine bürgerliche Selbständigkeit besitzen«, neben dem Gesellen, dem Diensthofen, den Unmündigen, »alles Frauenzimmer und überhaupt jedermann, der ... nach der Verfügung anderer ... genötigt ist, seine Existenz (Nahrung und Schutz) zu erhalten« (Kant 1922, Bd. 5, S. 435).

Die Trennung von öffentlicher oder politischer und privater Sphäre, die von da an zugleich die bürgerlich-liberale Ordnung im Geschlechterverhältnis markiert, spiegelt sich noch einmal in der Unterscheidung zwischen ›citoyen‹ und ›bourgeois‹. G.F. Hegel hat diese Trennung von Staat und bürgerlicher Gesellschaft in seiner Rechtsphilosophie ausdrücklich auch im Blick auf die Familie systematisch begründet (Hegel 1972, §158–160). Angesichts einer geschichtlichen Entwicklung, in der ein Staat in Deutschland als Verfassungsstaat noch nicht existent ist, wendet sich Hegel gegen eine Theorie der Staatsbürgerrechte, sind für ihn die »Individuen als Bürger des Staates Privatpersonen, welche ihr eigenes Interesse zu ihrem Zwecke haben« (Hegel 1972, §187). In der Kritik von Karl Marx an Hegels Rechtsphilosophie wiederum treten sich in der Differenz zwischen Staatsbürger und Privatbürger/›citoyen‹ und ›bourgeois‹ »die Charaktermasken des modernen sozialen Konflikts« (Dahrendorf 1992, S.54) als Klassengegensätze gegenüber, wobei – dies war die Utopie des frühen Marx und beispielhaft für seine Dialektik – der Staatsbürger, repräsentiert im Proletarier, doch das Ziel menschlicher Emanzipation erst erreichen kann, wenn der auf das Gemeinwohl ausgerichtete, »abstrakte Staatsbürger« und der auf sein Privatinteresse reduzierte ›bourgeois‹ im »wirkliche(n), individuelle(n) Menschen« identisch werden oder – wie es in der viel zitierten Phrase heißt – »erst wenn der Mensch seine eigenen Kräfte als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in der Gestalt der politischen Kraft von sich trennt ...« (Marx 1988, S. 370)

Die »Schwierigkeiten der deutschen Sprache mit dem Begriff Bürger«, die Ralf Dahrendorf am Vergleich zum englischen Begriff ›citizen‹ und ›citizenship‹ diskutiert, ist somit durch eine Reihe von Trennungen, Oppositionen und Ungleichzeitigkeiten bestimmt. Es ist der zeitliche Abstand zwischen Staat und demokratischer Verfassung, auch der zwischen Staatsgründung und Nation sowie die Verspätung der allgemeinen Bürgerrechte, die in Deutschland »die Rechte der Einzelnen an den Staat binden, statt vor ihm zu schützen«. »Citizenship« hingegen, so Dahrendorf weiter, »beschreibt Einzelne, insoweit sie nicht bloß Glieder des Staates sind. Das Verhältnis von Bürger und Staat ist gerade nicht in der Definition eines Staatsbürgers gegeben, sondern Thema der Freiheit.« (Dahrendorf 1992, S. 54f.)

›Citizenship‹ wird also mit dem deutschen Terminus ›Staatsbürgerschaft‹ nur unvollkommen beschrieben, wir sollten daher in der Terminologie zwischen Mitgliedschaft im Staat, die rechtlich als Staatsangehörigkeit institutionalisiert wird, und Bürgerrechten im weiteren, umfassenderen Sinn unterscheiden. Die im Vergleich zu Frankreich späte nationale Einigung, das Auseinandertreten von Staat und Nation in Deutschland, ist somit paradoxerweise der Grund dafür, dass Nationalität bzw. Volkszugehörigkeit, definiert über die Abstammung, nicht über den Wohnsitz, in den Staatsangehörigkeitsgesetzen des Deutschen Reiches (zuletzt 1913) eine so entscheidende Rolle spielen (vgl. Brubaker 1994, S. 79–105). Dabei ging es um die Normierung der Mitgliedschaft, also des Aus- bzw. Einschlusses, während von Bürgerrechten in diesem Kontext nicht gesprochen wird.

2. Das Spektrum der Bürgerrechte

Mit der Positivierung der Staatsbürgerrechte in einer demokratischen Verfassung, zunächst in der Weimarer Verfassung, dann im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, ist der Staatsbürgerbegriff in Deutschland entscheidend erweitert und qualifiziert worden. Im Katalog der Grundrechte der bundesdeutschen Verfassung wird unterschieden zwischen den Menschen- und den Bürgerrechten, also Rechten, die allen »Menschen« zustehen (dazu gehören Art. 2, das allgemeine Freiheitsrecht, Art. 3, das Recht auf Gleichheit, aber auch Art. 4, die Glaubens-, und Art. 5, die Meinungsfreiheit) im Unterschied zu den »nur« Bürgerrechten, die Grundrechte heißen und nur Deutschen zustehen (z.B. die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit nach Art. 8 und 9 GG, ferner die Freizügigkeit, Art. 11, oder Berufsfreiheit, Art. 12 GG). Schließlich gibt es Rechtsgarantien und Staatszielbestimmungen, die allgemein formuliert, jedoch erst in Verbindung mit einem Bundesgesetz inhaltlich bestimmt sind (z.B. das Wahlrecht, Art. 38 GG, oder das Sozialstaatsgebot der Art. 20 und 28 GG). Die Staatsbürgerrechte im engeren Sinn sind also gerade im Hinblick auf politische Teilhaberrechte exklusiv, nur deutschen Staatsbürgern vorbehalten (vgl. Art. 116 GG). Immerhin ist die Systematik des Staatsangehörigkeitsrechts seit dem 1.1.2000 durch neue staatsbürgerliche Rechte der im Lande geborenen Kinder von Migranten und durch die Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern prinzipiell verändert worden, ist das rigide Abstammungsrecht durch Geburtsrechte ergänzt worden. An der unterschiedlichen Reichweite und Bedeutung der Grundrechte wird gleichwohl deutlich, warum es so fällt schwer, ohne weiteres an die aktuelle Diskussion um »citizenship« anzuschließen.

Warum das Konzept »citizenship« in der Weltordnung nach 1989, nach dem Ende des Ost-West-Konflikts, eine so hohe Konjunktur und Aktualität erfahren hat, dafür sind verschiedene Gründe genannt worden (z.B. Keane 1988; Cohen/Arato 1992) Sie sind teilweise identisch mit der Renaissance und der Rekonstruktion des Konzepts Zivilgesellschaft, die als gemeinsamer politischer, normativer wie auch theoretischer Bezugspunkt für die Diskussion um notwendige Demokratisierungsprozesse in postsozialistischen, aber eben auch liberalen Gesellschaften dienen kann und einen Raum des Politischen für die Beteiligung der Betroffenen als Bürger jenseits und neben den bestehenden Institutionen eröffnet hat. Zugleich verweist die »Rückkehr des Bürgers« (Kymlicka/Norman 1994) auf die anstehenden Probleme weltweiter Migration und multikultureller Staatsbürgerschaft in trans- oder postnationalen Zusammenhängen. Bemerkenswert bleibt, dass T.H. Marshall's Theorie der Bürgerrechte (1950, deutsch 1992), bereits am Ende der 1940er Jahre im Blick auf eine international vergleichende Analyse moderner Wohlfahrtstaaten entwickelt, in der aktuellen Diskussion eine so breite Rezeption erfahren und Anschlussfähigkeit erwiesen hat. Das gilt insbesondere auch für die feministische Diskussion.

Die These, die Marshall am Beispiel Englands entwickelt, geht von drei notwendigen Bestandteilen gelingender Staatsbürgerschaft aus. Es sind dies erstens die bürgerlichen oder zivilen Rechte, die notwendig sind, um die persönliche Freiheit zu sichern; in der juristischen Terminologie werden sie auch als individuelle Freiheits- und Abwehrrechte gegenüber dem Staat bezeichnet. Zweitens geht es um die Anerkennung der politischen Teilhaberechte, den »status activus« des Staatsbürgers (und der Staatsbürgerin), der die verschiedenen Formen der politischen Partizipation, auch »den Gebrauch politischer Macht«, beinhaltet, und drittens um soziale Bürgerrechte. Als solche nun bezeichnet Marshall »eine ganze Reihe von Rechten, vom Recht auf ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Wohlfahrt und Sicherheit über das Recht an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe bis zum Recht auf ein Leben als zivilisiertes Wesen entsprechend der gesellschaftlich vorherrschenden Standards. Die am engsten mit ihm verbundenen Institutionen sind das Erziehungswesen und die sozialen Dienste.« (Marshall 1992, S. 40).

Während die Gewährleistung der ersten beiden Rechtselemente für den (männlichen) englischen Bürger im 18. bzw. 19. Jahrhundert errungen wurde, bezeichnen die sozialen Bürgerrechte in Marshalls Gliederung typische und unverzichtbare Gestaltungsräume des 20. Jahrhunderts. Nun ist zunächst aus der Frauenperspektive einzuwenden, dass diese idealtypische Abfolge auf die Geschichte der Frauenrechtskämpfe wieder einmal nicht zutrifft. Nicht nur haben Frauen grundsätzlich erst im 20. Jahrhundert das politische Wahlrecht erhalten, bevor sie, noch später, auch in den bürgerlichen und privaten Rechten, auch im Hinblick auf ihre Stellung in Ehe und Familie, mit Männern gleichgestellt wurden. Besondere Schutzrechte (z.B. gegen Frauenarbeit) oder Armenrechte sind ihnen aber bereits im 19. Jahrhundert zugestanden worden, auch wenn – darauf weist auch Marshall hin (S. 50) – gerade der Bezug des Armenrechts eine zusätzliche Begründung dafür lieferte, Frauen wie Zuchthäusler und andere Unterstützungsempfänger aus dem Kreis der Staatsbürger auszuschließen. Giddens hat außerdem in seiner Würdigung und Kritik darauf hingewiesen, dass sich Marshalls Darstellung wie ein »natürlicher Evolutionsprozess« lese und er zu wenig berücksichtigt habe, dass die verschiedenen Stufen von Bürgerrechten erst nach langen historischen Kämpfen »gegen zähen Widerstand« errungen wurden, ja, bis heute »Auslöser für neue Konflikte« bleiben (Giddens 1983, S. 19 u. 22). Dem ist insbesondere auch mit Blick auf die Geschichte der Frauenbewegungen zuzustimmen.

Trotzdem, entscheidend ist, dass Bürgerrechte bei Marshall nicht nur als staatliche oder juristische Gewährleistungen, sondern als Inhaberschaft eines Status verstanden werden, der nicht etwa ökonomisch begründet ist, sondern Rechte und Pflichten beschreibt, die sich aus der Mitgliedschaft in einer sozialen Gemeinschaft, in der Regel einer Nation, ergeben. Tatsächlich wirft diese Genese und dieser Zusammenhang die Frage auf, inwieweit die Geltung und Anerkennung der Bürgerrechte in Marshalls Typologie an den verhältnismäßig homogenen Nationalstaat seiner Zeit gebunden bleibt und nicht auf die soziale Problematik multikultureller Gesellschaften bzw. transnationaler Gemeinschaften übertragbar sei (Turner 1993, S. 9), doch dazu weiter unten. Der Bürgerstatus als Ensemble von Berechtigungen und Pflichten weist über das klassisch-liberale Modell der Freiheitsrechte hinaus und betont als Element eines staatsbürgerlichen Republikanismus die Möglichkeit zu aktiver Teilhabe aller Mitglieder einer Gemeinschaft. Die soziale Dimension der Bürgerrechte bezieht sich darüber hinaus nicht nur auf Sozialleistungen des Staates an seine Bürger, sondern auf das ganze Spektrum zivilen und sozialen Lebens, also auf Rechte und Pflichten im Bereich Bildung, Erziehung, Gesundheit, Pflege und Fürsorge (im Englischen steht für diesen letzten Bereich der komplexe und umfassende Begriff »care«, der in der angelsächsischen und skandinavischen feministischen Sozialstaatskritik an die Stelle der Debatte um den Arbeitsbegriff getreten ist; vgl. hierzu beispielhaft für viele Sevenhuijsen 1998; Lewis 2000).

Wenn wir bedenken, welchen mühsamen Weg die sozialen Grundrechte auf der Basis der Deklaration der Sozialstaatlichkeit seit der Geltung des Grundgesetzes in der BRD genommen haben, so wird die Differenz und Tragweite des Konzepts von Marshall umso deutlicher. Hier ist der rechtsdogmatische Streit zwischen Wolfgang Abendroth und Ernst Forsthoff u.a. über das Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, der die Anfänge der bundesrepublikanischen Diskussion in den 1950er Jahren beherrschte (vgl. Forsthoff (Hg.) 1968), sehr schnell dahingehend entschieden, dass Art. 21 und 28 GG, die vom sozialen Bundesstaat bzw. sozialen Rechtsstaat sprechen, lediglich als Staatszielbestimmungen zu lesen sind, deren Konkretisierung dem Gesetzgeber, aber auch der Verwaltung bzw. den Gerichten obliegt. Subjektive soziale Rechte ergeben sich aus dieser Sozialstaatsgarantie dagegen unmittelbar nicht. Die Bedeutung dieser verfassungsrechtlichen Bestimmungen soll nicht geschmälert werden, da sie die Grundlage z.B. für die Fürsorge- und Sozialhilfegesetzgebung oder die Schaffung sozialer Sicherungssysteme und damit allgemein für Chancengleichheit und eine gerechtere Sozialordnung bieten. Trotzdem wird gerade an diesen Beispielen deutlich: Soziale Bürgerrechte beschränken sich nicht, wie die deutsche juristische und sozialpolitische Diskussion vorgibt, auf Sozialleistungen des Staates an seine

Bürger, etwa auf den Anspruch auf eine Mindestsicherung oder soziale Sicherheit, sondern beziehen sich auf das ganze Spektrum zivilen und sozialen Lebens und damit auch auf das »Recht an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe«, wie Marshall ausführte (s.o.). Auch in der Fachdiskussion um die Grundrechte-Charta der Europäischen Union sind die unterschiedlichen juristischen Traditionen und die Differenzen in der Dogmatik offenbar geworden. Erhard Denninger plädiert daher, um die »Aufgabe der gegenwärtigen europäischen Grundrechte-Politik« zu bewältigen, für »die Zusammenführung der beiden Entwicklungslinien: derjenigen der ›klassischen‹ Freiheitsrechte einschließlich traditioneller ›politischer‹ Rechte wie des Wahlrechts mit der Linie der ›sozialen Rechte‹«, wobei der Verfasser – auch dies ist wiederum deutsche Sozialstaatstradition – vor allem an die sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer denkt (Denninger 2000, S. 147).

Feministische Theoretikerinnen haben in ihren Demokratietheorien und Sozialpolitikanalysen in Anknüpfung an T.H. Marshall die verschiedenen Elemente der Theorie der Bürgerrechte aufgenommen und zu theoretischen Ansätzen weiterentwickelt, nicht zuletzt, um aus der Verbindung von politischen, bürgerlichen und sozialen Rechten – als Status und Praxis und nicht nur als Rechtsanspruch – die politische Handlungsfähigkeit von Frauen und Frauenbewegungen zu begründen (vgl. Lister 1997; Bussemaker/Voet 1998; Siim 2000; Gerhard 1997a; Appelt 1999). Ruth Lister definiert ›citizenship‹ daher folgendermaßen:

»To be a citizen, in the sociological sense, means to enjoy the rights necessary for agency and social and political participation. To act as a citizen involves fulfilling the full potential of the status. Those who do not fulfil that potential do not cease to be citizen.« (Lister 1997, S. 41) In dieser Perspektive der Staatsbürgerrechte als nicht nur statischem, sondern dynamischem Konzept, das insbesondere an Handlungsfähigkeit interessiert ist, kommen dann die sozialen Akteure und Bewegungen, aber auch die Arbeit von Frauen im Bereich der Reproduktion des Lebens und in der Privatsphäre in den Blick. Bevor ich auf diese feministischen Ansätze zurückkomme, soll zur Vervollständigung der historischen Analyse kurz die andere Geschichte veränderter Bürgerinnenrechte skizziert werden.

II. Staatsbürgerschaft und Geschlecht

1. Zur politischen Theorie der bürgerlichen Gesellschaft

Die ›Frauenfrage‹ im Zusammenhang der Staatsbürgerschaft zu thematisieren, ist eine andere Geschichte. Die feministische Forschung und Kritik hierzu ist breit und tief. Am gründlichsten ausgearbeitet ist die Kritik an der politischen Theorie und Philosophie der bürgerlichen Gesellschaft, in der gleichzeitig mit der Denkbarkeit allgemeiner Bürgerrechte der Ausschluss sowie die besondere und mindere Stellung der Frauen systematisch begründet wurde. Die Widersprüche, die sich aus dem Versprechen der Freiheit und Gleichheit aller Menschen für die Frauen ergeben, sind in dem oben erwähnten Kant-Zitat deutlich geworden und wurden bereits von Zeitgenossen der Französischen Revolution (vgl. Condorcet oder de Gouges 1791) aufgegriffen. Die Geschlechtsblindheit neuzeitlicher Rationalität und der von ihr geleiteten Wissenschaften ist diagnostiziert, und der Androzentrismus des Bildes vom Menschen, des als männliches Rechtssubjekt vorgestellten Individuums, ist in den verschiedenen Hinsichten kritisiert worden (vgl. z.B. Fraisse 1989; Frevert 1988; Gerhard 1990; Honegger 1991; Phillips 1995). Denn warum Frauen in den neuzeitlichen Lehren vom Gesellschaftsvertrag als gleiche Staatsbürgerinnen und Partner dieses fiktiven Vertrages gar nicht in Betracht kommen, ist philosophisch vielfältig begründet worden. Doch während sich die frühen Naturrechtslehrer bis ins 18. Jahrhundert hinein noch Gedanken darüber machten, ob nicht die Anbindung der Frauen an den Staatsvertrag über den Ehevertrag als »freiwillige« Unterwerfung unter den Willen des Ehemannes zu deuten sei (vgl. Wolff 1980, §870), wurde diese Form des Ausschlusses und zugleich des Einschlusses in die Familie im bürgerlichen Zeitalter zu einer Einrichtung der »Natur« (Rousseau 1963, S. 719ff.). In Fichtes Grundlage des Naturrechts, insbesondere seinen »Deduktionen der Ehe«, die das bürgerliche Familienrecht entscheidend beeinflussen sollten, hatte die Unterwerfung der Frau unter die Hausherrschaft

des Mannes dadurch ihre »juridische Gültigkeit«, dass die Frau »sich mit freiem Willen, aus Liebe« hingegeben habe (Fichte 1960, S. 317). In dieser Doppelbödigkeit der bürgerlichen Gesellschaft, die der Zweistufigkeit von Gesellschafts- und Ehevertrag entsprach, wird Geschlecht – und zwar nur das weibliche – von da an zu einem alles Recht und alle gesellschaftlichen Ressourcen strukturierenden Prinzip und damit zu einer politischen Kategorie.

Wenn Frauen heute formal die gleichen Rechte haben wie Männer und folglich auch als gleiche Staatsbürgerinnen anerkannt sind, stellt sich allerdings die Frage, ob diese Kritik inzwischen obsolet geworden und nur noch als historische zu betrachten ist. Abgesehen davon, dass die Gleichberechtigung der Frauen weder materiell noch symbolisch, etwa im Bereich der Politik, verwirklicht ist, betonen feministische Theoretikerinnen, dass Frauen nicht nur ›aus Versehen‹ oder wegen einer Verspätung aus dem Kreis der ›Vernunftwesen‹ und damit aus dem Kreis der am politischen Diskurs beteiligten Bürger ausgeschlossen wurden, vielmehr war die Konstruktion der Geschlechterdifferenz mit ihrer kulturellen und institutionellen Choreografie konstitutiv für die Herausbildung der neuen politischen Öffentlichkeit (Gerhard 1990, S. 49f.; vgl. Landes 1988, S. 11; vgl. neuerdings auch Habermas 1990, S. 19), sie bestimmt bis heute die Funktionsweise der bürgerlichen Gesellschaft. Am pointiertesten ist die Kritik an der Konzeption des modernen Staates von Carole Pateman in ihrer Analyse der Lehren vom Gesellschaftsvertrag formuliert worden.

Pateman kennzeichnet den Gesellschaftsvertrag als Pakt unter Brüdern, der insbesondere das Recht der Männer über die Sexualität und den Körper der Frau sichere (Pateman 1989, S. 52). Sie kann sich deshalb nur ein geschlechtsspezifisch differenziertes Konzept von ›citizenship‹ vorstellen, da Frauen, um an voller Staatsbürgerschaft zu partizipieren, »wie Männer« werden und alle ihre Erfahrungen, Bedürfnisse und Interessen ›als Frauen‹ aufgeben müssten (ebd., S. 14). Andere, die Patemans historische Kritik teilen, jedoch die bürgerlichen Institutionen für universalisierbar halten, gehen davon aus, dass das sog. Wollstonecraft-Dilemma zu lösen ist – nämlich Gleichheit als Bürgerin zu fordern, ohne die Geschlechterdifferenz zu leugnen, aufzuheben oder perpetuieren zu wollen. Hier bricht erneut die Kontroverse darüber auf, was unter Gleichheit als Rechtsprinzip zu verstehen ist, ob Gleichheit Angleichung heißen muss oder vielmehr gerade unter der Voraussetzung und in der Anerkennung der Verschiedenheit der Menschen einen zu verhandelnden Maßstab für mehr Gerechtigkeit bietet (Gerhard 1990). Der »Streit um Gleichheit und/oder Differenz«, der die feministischen Debatten weltweit mehr als ein Jahrzehnt beherrschte, soll und kann hier nicht geschlichtet werden (vgl. Benhabib u.a. 1992). Allerdings impliziert eine Theorie der Bürgerrechte/Citizenship, dass Recht auch für Frauen grundsätzlich ein Instrument der Befreiung, der Ermöglichung und Ermächtigung sein kann. Mehr noch, gerade weil das mehrdimensionale Konzept der Bürgerrechte über die Verrechtlichung der menschlichen Beziehungen hinausweist, wird der Diskurs und Kampf um Bürgerrechte zugleich als ein politisches Handlungspotenzial verstanden sowie als ein strategisches Mittel zur Mobilisierung und zur Veränderung der Verhältnisse diskutiert (vgl. Lister 1997, S. 195; Yuval-Davis 1997, S. 22). Einig sind sich die Vertreterinnen dieses Ansatzes darin, dass diese Veränderung vor allem die geschlechtsspezifische Zuordnung der öffentlichen und privaten Sphären überwinden muss, weil diese Trennung eine der größten Barrieren gegen eine gleichberechtigte Staatsbürgerschaft der Frauen ist.

2. Bürgerinnenrechte im europäischen Vergleich

Die sozial- und rechtshistorische Analyse der Bürgerrechte von Frauen zeigt, dass rechtliche Diskriminierungen, insbesondere aber der Ausschluss und die Verhinderung politischer Partizipation von Frauen, auch in den sog. demokratischen Gesellschaften des Westens mit den gleichen Argumenten praktiziert wurden. Auffällig ist auch, dass die Rechtserrungen im öffentlichen wie privaten Bereich in verhältnismäßig gleichen Zeitschüben durchgesetzt wurden (etwa das Wahlrecht der Frauen in den meisten Ländern nach dem Ersten Weltkrieg, die zivilrechtliche Gleichstellung nach dem Zweiten Weltkrieg bzw. in den 1970er Jahren). Trotzdem sind die Unterschiede in den verschiedenen nationalen Kontexten groß. Eine komparative Analyse vermittelt daher wichtige Einsichten über die Bandbreite der Handlungsmöglichkeiten von Einzelnen, Frauenvereinen und Frauenbewegungen, aber auch über die strukturellen Barrieren im Zusammenwirken von Familie, Staat und zivilgesellschaftlicher Sphäre.

Birte Siim, die die Bürgerrechte von Frauen in drei Ländern historisch und im Blick auf ihre unterschiedlichen Pfade in der Sozialpolitik untersucht hat, macht im Vergleich von Frankreich, Großbritannien und Dänemark drei unterschiedliche Traditionen aus, die auch verschiedenen Wohlfahrtskulturen entsprechen: Frankreich steht seit der Französischen Revolution mit der Betonung ›aktiver Staatsbürgerschaft‹, der politischen Mitwirkungsrechte der Männer, explizit nicht der Frauen (vgl. das frühe und rigide Verbot der Frauenclubs 1793), beispielhaft für eine starke republikanische Tradition. Das kompensatorische Konzept »republikanischer Mutterschaft« hat eher die Geschlechtertrennung in der Politik gestützt, erklärt aber auch den besonderen Familialismus der französischen Sozialpolitik. Großbritannien wird charakterisiert als ›passive‹ Demokratie mit starker Betonung privater Freiheit. Der durch seine Wohlfahrtspolitik gezügelte ›soziale Liberalismus‹ hat gleichwohl mit der Aufrechterhaltung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung das Familienernährer-Modell gestärkt, das Frauen sozialpolitisch nur die Wahl lässt, entweder Mutter oder Arbeiterin sein, aber nicht beides kombinieren zu können. Lediglich die skandinavischen Wohlfahrtsstaaten ermöglichen beides, Erwerbstätigkeit und Mutterschaft, und zwar auf der Basis einer universell konzipierten Staatsbürgerschaft, die ausdrücklich politische und soziale Rechte integriert. Siim erläutert das Zustandekommen dieser Form der Bürgerrechte aus der Genese der skandinavischen Wohlfahrtsstaaten, in denen der Demokratisierungsprozess von der Kooperation zwischen Sozialdemokratie, Gewerkschaften und sozialen Bewegungen und Wohlfahrtsorganisationen, z.B. auch der Frauenbewegung, getragen wurde (vgl. zu Schweden auch Hobson 1996). Die fortgeschrittene Integration frauenpolitischer Anliegen in die politische Arena aber birgt nach Ansicht der Autorin auch Probleme, etwa, dass der nach wie vor segregierte Arbeitsmarkt als politisches Problem zunehmend unsichtbar bleibt. Ein anderes Problem zeigt sich, wenn auch in den sog. frauenfreundlichen Wohlfahrtsstaaten die Unterschiede unter Frauen, die sich auf Bildung und Beruf, insbesondere aber auch auf Ethnizität gründen, nicht angemessen zur Sprache kommen, weil die Gleichberechtigung der Frauen gelöst zu sein scheint (Siim 2000, S. 20f.).

Inspirierend sind diese Analysen, weil sie tatsächlich das Spektrum der notwendigen Bürgerrechte erweitern und empirisch füllen. Deutlich wird außerdem, dass die Fixierung auf staatsbürgerliche Rechte im engeren Sinn, das Erlangen des Wahlrechts etwa, die Fragestellung und die historischen Kontexte verfehlt. Erst in der Verbindung von Staatsbürgerschaft mit sozialen Bürgerrechten werden die Handlungsspielräume thematisierbar, die im Englischen als ›agency‹ bezeichnet werden und die verschiedenen Arenen der Beteiligung der Einzelnen in der politischen und zivilgesellschaftlichen Sphäre ins Blickfeld rücken: neben der rechtsförmig gesicherten politischen Partizipation auch die Mitbestimmung am Arbeitsplatz, das Engagement in Nachbarschaften, Netzwerken, Vereinen und gemeinnützigen Organisationen oder in sozialen Bewegungen.

Fragen wir nun, wie der deutsche Fall zu charakterisieren ist, so teilt die Entwicklung der Bürgerinnenrechte zunächst auch das Schicksal der demokratischen Verspätungen und nationalen Katastrophen, die die deutsche Geschichte in den vergangenen beiden Jahrhunderten begleiten. Folgen wir der Typologie, die im Anschluss an Gosta Esping-Andersen (1990) für komparative Studien der verschiedenen Wohlfahrtsstaaten oder -regime entwickelt wurde, so ist der deutsche Sozialstaat der Musterfall eines konservativ-korporatistischen Modells, in dem die über die Gewerkschaften institutionalisierten Arbeitnehmerinteressen die Standards sozialer Rechte und Sicherheit bestimmen mit der Folge, dass es zwei Klassen von Leistungsempfängern gibt: die kontinuierlich, vorwiegend männlichen Erwerbstätigen und die Familienangehörigen und nur hilfswise unterstützten Sozialhilfeberechtigten. Die Kennzeichnung »konservativ« bezieht sich vor allem auf die Familienpolitik und die ihr zugrunde liegende Ideologie, die sich auf eine als typisch deutsch bezeichnete Familienkultur und die »Familienhaftigkeit des weiblichen Geschlechts« (vgl. Riehl 1855) stützt und nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges unter dem Einfluss der Kirchen auch die Weichenstellungen in der Sozialpolitik markierte. Anders als in Skandinavien haben die Arbeiterbewegung und die Gewerkschaften bei der Konstitution des Sozialstaates die Frauenbewegungen trotz ihrer Vorarbeit im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpolitik nicht an dem Sozialstaatskonsens beteiligt, und dies, obwohl die historische Frauenbewegung eine der Wegbereiterinnen vieler Institutionen des modernen Wohlfahrtsstaates war.

Zweifellos aber bleiben die erwähnten Klassifizierungen in dieser Verkürzung unbefriedigend, vernachlässigen sie doch vor allem die dem Mainstream abgewandten Strömungen und Potenziale. Deshalb möchte ich mich an dieser Stelle auf zwei beispielhafte Diskurse und rechtliche Probleme beschränken, die die Vielschichtigkeit, aber auch die Widersprüchlichkeit staatsbürgerlicher Entwicklung in Deutschland aus der Geschlechterperspektive belegen. Gerade der Partikularismus und die Buntscheckigkeit der Rechtsverhältnisse im Deutschland des 19. Jahrhunderts eröffneten Nischen des Rechts und der Beteiligung. Die widersprüchlichen Folgen waren Ungleichzeitigkeiten und die Verzögerung der Bürgerrechte, aber auch rechtsstaatliche Errungenschaften auf dem Weg zu einer modernen Gesellschaft.

3. Bürgerinnenrechte in Stadt und Gemeinde

Die aus früheren Jahrhunderten überhängenden Stadt- und Gemeindebürgerrechte, insbesondere die Städteordnungen, die in Preußen im Zuge der Stein-Hardenbergischen Reformen seit 1808 eingeführt wurden, sind ein gutes Beispiel für die Übergangsprobleme von modernem zu bürgerlichem Recht. Obwohl die städtischen Bürgerrechte für Frauen und Männer teilweise gleiche Rechtspflichten enthielten, wie etwa die Abgaben- und Steuerpflicht, und Frauen auch Rechtsschutz als sog. Schutzverwandte boten, blieben sie doch grundsätzlich von allen Vertretungsrechten und politischen Ämtern ausgeschlossen. Die preußische Städteordnung von 1808 z.B. unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern.

Sie erleichterte den Erwerb des Bürgerrechts für jeden »Unbescholtenen« und sogar für »unangesessene« Bürger, die kein Grundstückseigentum, aber ein bestimmtes Einkommen hatten. Und obwohl in diesem Kontext auch »unverheiratete Bürger weiblichen Geschlechts« genannt werden (§18), wurde doch das jedem Bürger zustehende Recht zur Wahl der Stadtverordneten für alle »Bürger weiblichen Geschlechts« gemäß §74c ausdrücklich ausgeschlossen (Preußische Städteordnung von 1808, zit. n. Engeli/Hans 1975, S. 106–112). Das Beispiel zeigt, es wurde unterschieden zwischen Bürgerrechten einerseits, die die Befugnis beinhalteten, »städtische Gewerbe zu betreiben und Grundstücke ... zu besitzen«, und dem aktiven und passiven Stimmrecht andererseits. Wenn in Bezug auf Frauen von Bürgerrechten gesprochen wurde, waren also allenfalls diese eher privaten Einwohnerrechte, keineswegs staatsbürgerliche oder politische Rechte gemeint. Um diese Berechtigungen ging es auch in dem Disput zwischen der preußischen Verwaltung und den Provinziallandständen darüber, ob Frauen überhaupt oder nur den unverheirateten oder Witwen wenigstens Bürgerrechte

zugestanden werden. Als die ständisch-korporativen Stadtverfassungen im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend durch repräsentative Vertretungen und eine hoheitliche Verwaltung ersetzt wurden, kam die Beteiligung von Frauen immer weniger in Betracht. Wurde zur Klarstellung in der revidierten preußischen Städteordnung von 1831 noch ausdrücklich ein »Personen männlichen Geschlechts« hinzugefügt, so fand die geschlechtsspezifische Präzisierung 1853 und 1856 schon keine Erwähnung mehr. Es war offensichtlich selbstverständlich, dass »jeder selbständige Preuße« männlichen Geschlechts war (zit. n. Engli/Hans 1975, S. 104ff.; vgl. auch Spree 1994; Frevert 1995, S. 74f.; Gerhard 1997b, S. 515ff.).

Noch größer war die Unübersichtlichkeit, aber wohl auch die Verunsicherung, über den Bürgerstatus der Frauen in den Landgemeinden, in denen die ständische Gliederung mit ihren an das Grundeigentum geknüpften Privilegien sehr viel länger überdauerte (vgl. für Österreich/Ungarn auch Bader-Zaar 1997, S. 548–556). Auch hier wurden im Laufe des Jahrhunderts die tradierten Rechte der Grundbesitzerinnen, selbst wenn sie in der Regel nur durch einen männlichen Stellvertreter ausgeübt werden konnten, in ihrer Bedeutung politisch zunehmend abgewertet. Zudem hatte die herrschende Juristenmeinung – nicht nur in Deutschland – zum Ende des 19. Jahrhunderts durch eine subtile Unterscheidung zwischen individuellen öffentlichen Rechten und politischen Rechten eine neue Sprachregelung gefunden. Weil politische Teilhaberechte der ausdrücklichen Berufung oder Verleihung durch das »geschriebene oder ungeschriebene Recht« bedurften – so die Argumentation in der von der Pariser Juristischen Fakultät preisgekrönten Schrift über die Stellung der Frau im öffentlichen Recht in der »Geschichte und Gesetzgebung der civilisierten Länder« von Jahovlevic M. Ostrogorski –, war Frauen der Zutritt zur Regierung und zur Teilhabe an der Herrschaft zu verweigern, denn »das geschriebene Recht hat die Frau nicht berufen, und auch die Gewohnheit ist immer gegen die Zulassung der Frauen zur politischen Macht gewesen und ist es noch« (Ostrogorski 1897, S. 40).

4. Der Ausschluss der Frauen von Vereins- und Versammlungsrechten

Das andere Beispiel bezieht sich auf ein für jegliches Bürgerengagement zentrales Grund- und Menschenrecht des liberalen Verfassungsstaates, »das Recht, sich zu beliebigen, auch politischen Zwecken öffentlich zu vereinen und Versammlungen zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten abzuhalten« (Reyscher 1832, zit.n. Hardtwig 1990, S. 814). Vereine, Gesellschaften oder Assoziationen, aus denen später die Parteien erwachsen, bilden gleichsam die Basis der gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft. Mit der Durchsetzung der Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit im Zuge der 1848er Revolution hatte »der mächtige Geist der Assoziation« gesiegt, war die Voraussetzung für das Zusammenwirken und die Artikulation eines Volkswillens, ein »neuer Typus sozialer Organisation«, geschaffen (Nipperdey 1972; vgl. auch Dann 1976). Als die reaktionären Regierungen des Deutschen Bundes nach dem Scheitern der Revolution 1850 als wichtigste Maßnahme der Repression die »Verordnungen über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts« erließen, zielten diese auf die Überwachung und Verfolgung aller demokratischen Bestrebungen. Ausdrücklich verboten aber war nicht nur die politische Betätigung der Arbeitervereine, sondern auch aller »Frauenspersonen«. Diese Maßnahme war eindeutig eine Reaktion auf politische Mobilisierung der Frauen und die Gründung von »demokratischen Frauenvereinen« im Zuge der 1848er Revolution, und es mag aus heutiger Sicht allenfalls erstaunen, wie gefährlich den Obrigkeiten die Frauenaktivitäten erschienen sein müssen. Das Verbot traf die Frauen und die Frauenbewegung an der Wurzel ihrer Bürgerrechte und zeigt, dass der Ausschluss des weiblichen Geschlechts aus dem Bereich der neuen politischen Öffentlichkeit nicht nur über ein bürgerlich-patriarchalisches Eherecht oder hauptsächlich durch die Verweigerung des Stimmrechts, sondern bereits im Vorfeld über das Vereinsrecht inszeniert wurde. Die Rigidität, mit der Frauen in Deutschland nun über mehr als

zwei Generationen – und zwar in Bayern, Preußen und vielen anderen Staaten bis 1908, in Österreich sogar bis 1918 – verboten wurde, politische Vereine zu gründen oder auch nur an politischen Versammlungen teilzunehmen, ist einmalig in den ›civilisierten Ländern‹ in Europa und in der Welt. Der politische Maulkorb wurde wiederholt durch reichsgerichtliche Entscheidungen bestätigt und mit Polizeigewalt und Schikanen alltäglich durchgesetzt. Er hat die Organisierung von Fraueninteressen und die Aktivitäten sowohl der bürgerlichen wie der proletarischen Frauenvereine alltäglich behindert und in der Anpassung an diese Verhältnisse auch geprägt. Erst nachdem die verschiedenen Richtungen der Frauenbewegung, um die Jahrhundertwende durch Massenproteste und Petitionen, durch ihre Bildungsinitiativen, Selbsthilfeprojekte, eine Vielzahl gemeinnütziger Vereine, und ihr Eintreten für soziale Reform und die professionelle Praxis ihrer Sozialarbeit zu einem unübersehbaren Faktor im öffentlichen Leben geworden waren, gerieten die Vereinsgesetze zur Farce. Nachdem sie zu guter Letzt noch einmal bis zur Lächerlichkeit verteidigt wurden durch die Einführung eines sog. Segments (eines im Versammlungsort eingezogenen Seils, das Frauen von den Männern trennen sollte), wurde 1908 ein Reichsvereinsgesetz verabschiedet, das nicht mehr nach Geschlecht diskriminierte. Aus der Sicht der Aktivistinnen war dieser Schritt zur Anerkennung der ›Bürgerin‹ noch vor dem Erreichen des Wahlrechts ein Meilenstein in der Geschichte der Frauenrechte. »Die Bahn ist frei für das politische und öffentliche Leben der Frau!«, titelte die Zeitschrift Die Frauenbewegung, auch wenn Minna Cauer in ihrem Kommentar im gleichen Atemzug die neue Dimension des Ausschlusses im Vereinsrecht, den sog. Sprachenparagrafen, scharf verurteilte, der sich damals insbesondere gegen die polnischen Mitbürger richtete und das Versammlungsrecht nur in deutscher Sprache erlaubte (Cauer 1908, S. 65).

5. Zwischenbilanz

Die Untersuchungen zu Bürgerrechten aus der Geschlechterperspektive sowie in Anlehnung an das Konzept ›citizenship‹ zeigen, dass es vielfältige Arenen der Teilhabe und Mitwirkung in der Bürgergesellschaft oder Zivilgesellschaft gibt. Und sie belegen, in welcher Weise Frauen, auch weil ihnen nichts anderes übrig blieb, die weniger formellen Beziehungen, soziale Hilfstätigkeiten und ihre ›weibliche Bestimmung‹ zu bürgerrechtlichem Engagement nutzten und damit die engen Begrenzungen ihrer Privatsphäre sprengten, »quasi durch die Hintertür« ins öffentliche Leben eintraten (Klein 1971, S. 17). Als Antwort auf die Behinderungen haben die Frauenbewegungen in den verschiedenen Ländern und Phasen mit unterschiedlichen Argumenten, Strategien und sozialer Praxis reagiert und immer wieder politische Handlungsfähigkeit bewiesen. Sie argumentierten dabei zunächst und vor allem mit der Gleichheit aller Menschen, aber auch dem der Differenz, der anderen Lebensweise und den Erfahrungen von Frauen. Die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen der Jahrhundertwende rechtfertigten ihr Programm als »organisierte Mutterliebe«, die die »Frauen nicht nur in die Krippen, Kindergärten und Schulen (sendet), sondern auch in die Parlamente« (v. Zahn-Harnack 1928, S. 77; vgl. auch Sarvasy 1994, S. 306f.). Dies war ein starkes Argument angesichts patriarchalischer Machtverhältnisse überall auf der Welt. Ein andermal wird die Kritik mit den Defiziten einer unsolidarischen, unsozialen Politik begründet, der das Moment der Fürsorge für andere fehle, weshalb Feministinnen auch heute wieder für eine Rekonzeptionalisierung von »Demokratie als fürsorgliche(r) Praxis« eintreten (Tronto 2000, S. 25f.). Die schließliche Erfolgsgeschichte dieser Bewegungen in unserem Jahrhundert stellt sich dar als ein sehr dynamischer und unabgeschlossener Prozess, in dem der Raum des Politischen ständig erweitert und verändert wurde. Das Ziel dieses Kampfes um Selbstbestimmung und politische Partizipation aber war und ist nicht die Angleichung an den Mann bzw. die Mannesstellung oder gar die Herstellung von Identität, sondern vielmehr die Ermöglichung der Freiheit für unterschiedliche Menschen und die Relevanz von Erfahrungen, die als Unrechtserfahrungen zur Sprache kamen. Inzwischen wird auch immer wieder betont, dass es im theoretischen wie praktischen Prozess des »Re-gendering citizenship« insbesondere um die Überwindung falscher Dichotomien gehe, jenseits von Gleichheit und Differenz und jenseits einer Ethik der Gerechtigkeit im Gegensatz zu einer Ethik der Fürsorge

(Lister 1997, S. 91f.). Weil aber die Kategorie Geschlecht neben Schichtung, Alter, Nationalität oder Ethnie sowie neben anderen als wesentlich erkannten Differenzen nicht der einzige Bezugspunkt politischer Mobilisierung sein kann, ist die unabgeschlossene Geschichte der Gleichberechtigung von Frauen möglicherweise ein beispielhaftes Verfahren und kann als Modell dienen für eine neue, ›multiple‹ und dynamisch zu denkende Staatsbürgerschaft.

Dabei gibt es unter den feministischen Ansätzen zur Theorie der Bürgerrechte durchaus unterschiedliche Akzentsetzungen, die ich im Blick auf europäische Bürgerrechte noch einmal kurz zusammenfassen möchte. Alle Feministinnen sind sich einig darin, dass das Recht, ›als Bürgerin zu handeln‹, die Einbeziehung der Fürsorgetätigkeiten (care) in die Konzeptionalisierung von ›citizenship‹ voraussetzt, und zwar die Sorge um andere in der privaten wie in der gesellschaftlichen Sphäre. Das beinhaltet auch das Recht, Zeit zu haben für Erziehung und Pflege (Knijn/Kremer 1997, S. 357). Und während die einen zur Begründung dieser notwendig neuen Konzeption differenztheoretische Positionen einnehmen, also ein nach Geschlecht differenziertes, duales Modell der Bürgerrechte vertreten (vgl. Elshtain 1981; auch Pateman 1989), kritisieren andere diese auf eine bestimmte weibliche Identität festgelegte Staatsbürgerschaft. Sie sprechen angesichts der Migrationsbewegungen und vielfältigen Mitgliedschaften eher von einem pluralistischen und postnationalen Modell (Soysal 1996, S. 181f.). Iris Youngs Konzept »nach Gruppen differenzierter Bürgerrechte«, das allen bisher ausgeschlossenen sozialen Gruppen in der Gesellschaft jenseits von Klasse, Rasse, Geschlecht oder Nationalität eine politische Stimme geben und zu Anerkennung und Beteiligung verhelfen soll, ist mehrfach problematisiert worden (vgl. Kymlicka/Norman 1994, S. 370). Auch Chantal Mouffe befürchtet, dass eine solche Politik der Differenzen die Diskriminierung bestimmter Gruppen eher befestige als beseitige. Mouffe plädiert in ihrer »radikal demokratischen Konzeption von Staatsbürgerschaft« daher für ein pluralistisches, multiples und dynamisches Modell, das davon ausgeht, dass jeder und jede Einzelne in vielfältige soziale Beziehungen bzw. in ein Ensemble von »Subjektpositionen« eingebunden ist. Ihr Ausgangspunkt sind die Akteure sozialer Bewegungen: Frauen, Arbeiter, Schwarze und andere, die sich mit bestimmten demokratischen Zielen »identifizieren« und deren Identität durch bestimmte Diskurse geprägt und veränderbar ist. Doch sie besteht darauf, dass ein radikal demokratisches Projekt nicht alle Differenzen anerkennen kann, seine Zielsetzungen und Normierungen vielmehr die Umsetzung der demokratischen Prinzipien der Freiheit und Gleichheit gewährleisten müssen, denn die Anerkennung von Pluralität dürfe nicht zu Beliebigkeit und Indifferenz führen. Es müsse Kriterien geben, die darüber entscheiden, was zulässig ist und was nicht (Mouffe 1992, S. 13, vgl. ebd., S. 225–239). Bürgerrechte sind also immer wieder neu auszuhandeln und zu erwerben. Sie sollten wie andere Rechte auch nicht verstanden werden als ein Besitz oder Haben, sie sind vielmehr Ausdruck und Regel für soziale Beziehungen und die Verbundenheit mit anderen Menschen. Oder in den Worten von Iris Young: »Rights refer to doing more than having, to social relationships that enable or constrain action.« (Young 1990, S. 25)

III. Europäische Bürgerrechte – Geschlechterdifferenz als Modell?

Was bedeuten nun diese Überlegungen zur Geschlechterdifferenz für eine Diskussion um europäische Bürgerrechte? Gibt es einen Grund, den beschwerlichen Weg zu mehr Frauenrechten mit den Rechtsproblemen der Europäischen Union (EU) zu vergleichen, jenem völkerrechtlichen Zusammenschluss aus gegenwärtig 15 Mitgliedsstaaten, den die Juristen als Gebilde eigener Art bezeichnen, kein Staat, aber auch nicht nur Staatenbund? Tatsächlich hat sich die Europäische Gemeinschaft, seit 1992 EU genannt, seit ihrer Gründung vor mehr als 40 Jahren inzwischen zu einer auch durch verschiedene Institutionen abgesicherten Rechtsgemeinschaft entwickelt, deren Rechtsordnung zwar sehr komplex und unübersichtlich ist, die jedoch zunehmend auch den Alltag aller EU-Bürger bestimmt. Und tatsächlich gibt es den Unionsbürger seit dem Vertrag von Maastricht von 1992, und noch einmal bestätigt und ausgeführt auch im Amsterdamer Vertrag von 1997, als juristischen Terminus. Zunächst wird da

in Art. 17 EG-Vertrag, Amsterdamer Fassung, nicht viel mehr gesagt, als dass »Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzt«. Als Rechte werden aufgezählt die Freizügigkeit, ein kommunales aktives und passives Wahlrecht sowie diplomatischer und konsularischer Schutz und ein Petitionsrecht beim Europäischen Parlament (Art. 18–21 des Vertrages von Amsterdam 1997). Und das ist keineswegs wenig für all die, die Bürger eines der EU-Staaten sind. Trotzdem, mit der juristischen Definition der Unionsbürgerschaft gibt es noch keine europäischen Staatsbürger oder -bürgerinnen im Sinne eines Staatsvolkes oder Souveräns, ist auch das Problem, inwieweit die Europäische Union eigentlich von der Bevölkerung getragen bzw. die Unionsbürger in den Institutionen der EU repräsentiert werden, noch nicht demokratisch gelöst. Bisher erscheint diese Bürgerschaft wie ›von oben‹ verordnet, sie ist noch nicht ein Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Immerhin ist der Bürger-status jetzt vertraglich vereinbart und rechtlich fixiert, und es geht ausdrücklich nicht nur um die ›Völker Europas‹, sondern um individuelle Rechte und Pflichten. Damit sind die Anliegen der Bürger auf die politische Tagesordnung gesetzt.

Ohne die inzwischen breit gefächerte Debatte und Literatur zu europäischer Staatsbürgerschaft hier berücksichtigen zu können (vgl. Böckenförde 1997; Evers 1994; Grimm 1995), ist festzustellen: Einerseits wird zu Recht das Demokratiedefizit der europäischen Institutionen, die unzureichende demokratische Kontrolle der Bürokratie und der Vorrang ökonomischer Zielsetzungen, kurz, das Fehlen der Politik beklagt. Andererseits ist nicht zu leugnen, dass mit der europäischen Integration ein dynamischer Prozess in Gang gesetzt wurde, der die Zukunft der Bürger und Einwohner, aber auch Zuwanderer, sowie die Staatengemeinschaft überhaupt bestimmen wird. Aus der Geschlechterperspektive sind nicht unwesentliche europäische Errungenschaften auf dem Gebiet der Gleichberechtigung zu erkennen, die durch Art. 119 des EWG-Vertrages zur Lohngleichheit angestoßen, dann aber vor allem durch verschiedene Richtlinien der Europäischen Kommission zur Ausgestaltung der Gleichbehandlung sowie durch die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs vorangetrieben wurden. Dennoch haben feministische Kritikerinnen beklagt, dass das Mehr an Gleichstellung sich nur auf Arbeitnehmerinnen beziehe und einseitig einer Marktlogik der Anpassung an männliche Standards folge. Gefragt wird, inwieweit es gelingt, »dem dominanten Wirtschaftsprojekt der Marktliberalisierung ein genuin demokratisches politisches Projekt an die Seite zu stellen«. Christiane Lemke entwickelt anhand dieser Frage ihre These, wonach Europa als »politischer Gestaltungsraum« verstanden werden sollte, um »die konflikthaftern, mit der Integration verbundenen Prozesse wirtschaftlicher und politisch-sozialer Umgestaltung demokratisch zu fundieren« (Lemke 1999, S. 1–14).

Politikwissenschaftlerinnen, die vom englischsprachigen Raum her die Dynamik der europäischen Integration seit längerer Zeit beobachten und analysieren, entdecken jedoch neben einer neuen Gemeinschaft durch Recht einen parallelen Prozess der Integration durch eine formelle wie informelle Bürgerrechtspraxis (Wiener 1999, S. 272). Antje Wiener hat in ihrer breit angelegten Studie ›European‹ Citizenship Practice. Building Institutions of a non-State (1998) die historischen Phasen des europäischen Integrationsprozesses kritisch daraufhin untersucht, seit wann und in welchen Zusammenhängen die Idee eines »Europas der Bürger« auftaucht, und identifiziert die Konferenzen in Paris und Kopenhagen in den frühen 1970er Jahren als Orte, an denen der ausdrückliche Wille zu einer politischen Union neben die nur ökonomische Ausrichtung tritt. Ohne die Verhältnisse zu idealisieren, kennzeichnet die Autorin die politischen Diskurse und Praktiken im weiteren Verlauf durch Veränderungen im so genannten *acquis communautaire*. *Acquis communautaire* ist ein Terminus *technicus*, der auch in den Vertragstexten auftaucht. Es ist der Besitzstand an Regeln, Gerichtsurteilen, Vereinbarungen und Formen der Zusammenarbeit, die sowohl formeller Art als auch informelle Usancen, Meinungen und Praktiken sein können (vgl. Art. 2 EU-Vertrag, Gemeinsame Bestimmungen). Wichtig sind für Wiener vor allem auch die informellen Praktiken und Diskurse zu Bürgerrechten, die sozialen Bewegungen und verschiedenen Ausdrucksformen europäischer Identität. Sie zählt dazu die Grenzüberschreitungen und Reisen europäischer Bürger mit

burgunderfarbenem Pass, den Wissenstransfer und Austausch von Schülern und Studierenden sowie die Wahlen zum europäischen Parlament. Damit würde Schritt für Schritt ein Gefühl der Zusammengehörigkeit geschaffen, das nicht an die Stelle nationaler Identitäten tritt (Wiener 1999, S. 286).

Wenn von europäischen Bürgerrechten die Rede ist, wird immer wieder nach europäischer Identität gefragt. Es wird argumentiert, dass nicht zuletzt die Sprachenvielfalt eine europaweite Kommunikation und damit die Herausbildung einer europäischen Öffentlichkeit und eines europäischen politischen Diskurses erschwere (Grimm 1994, S. 46). Aber brauchen wir erst eine kollektive Identität, brauchen wir sie, um europäische Bürgerrechte zu begründen? Ich meine, nein, und gehe wie Erhard Denninger davon aus, »dass weder die Einheit der Sprache noch die Einheit eines ›Volkes‹ nach dem Muster des Nationalstaates unabdingbare Voraussetzung für die Herausbildung eines europäischen Bewusstseins der Zusammengehörigkeit« ist (Denninger 2000, S. 150). Dies schließt nicht aus, dass sich im Verlauf einer weiteren Verständigung über die Verfassung Europas, über Grundrechte, einen föderativen Aufbau und den Beitrag der neuen Mitglieder ein Gefühl der Zugehörigkeit und der Verantwortung – ›Europeaness‹ – herstellt. Denn was wir »von Europa« und in Europa »lernen« können, ist der Umgang mit Vielfalt und Unterschieden, gerade auch in seiner Geschichte. Das gilt für seine Entwicklungsgeschichte in ökonomischer, rechtlicher wie kultureller Hinsicht. Auch die Modernisierungsgeschichte Europas war von zunehmenden Ungleichzeitigkeiten, Interdependenzen und Prozessen »nachholender Entwicklung« gekennzeichnet, die schließlich eine spezifische Entwicklungsdynamik erzeugten (Senghaas 1982, S. 25f.). Im Blick auf die europäische Rechtsgeschichte wird die heutige europäische Architektur häufig mit dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation verglichen, das etwa seit der Jahrtausendwende bis 1806 Bestand hatte. Wegen seiner vielschichtigen Herrschaftsformen, ständisch geteilten Gewalten und partikularen, ineinander geschichteten Rechtsinstanzen wurde es bereits von aufklärerischen Juristen als »ein Monstrum ähnlicher Staatskörper« oder »Mittelding« zwischen Monarchie und Föderation verspottet (Wesel 1997, S. 352f.), es sicherte gleichwohl dem Reich, unabhängig vom Wechsel der Territorien, wegen seiner Rechtsinstitutionen und obersten Reichsbehörden »allen Mängeln zum Trotz über Jahrhunderte unangefochtene Legitimität« (Evers 1994, S. 123). Was diesen Vergleich für die Konstruktion einer postnationalen Staatlichkeit mit einer pränationalen Form der Staatlichkeit interessant macht, ist nicht restaurative Absicht, sondern der Hinweis auf eine vielschichtige Kompetenzstruktur und die Form vielfältiger oder doppelter Legitimitäten, die möglicherweise »eine wirklichkeitsnähere und in diesem Sinne ›moderne‹ Repräsentanz der gesellschaftlichen Kräfte« ausdrückt als eine exklusive, durch nationale Identifikation gestiftete staatliche Gewalt (ebd.). Europäische Kultur aber ist wohl am ehesten durch die permanente Auseinandersetzung mit einer Vielfalt von Kulturen, auch der außereuropäischen, zu charakterisieren. Ihre zerstörerische Geschichte der Kriege und Kolonisation ist deshalb so widersprüchlich, weil sie zugleich das intellektuelle Prinzip des Dialogs und der Diskurse hervorgebracht hat, die Höhepunkte europäischer Kultur beschreiben können, z.B. die Querelles des femmes, wie der genuin europäische Streit um die Geschlechter bezeichnet wird, oder die Rezeption des römischen Rechts (vgl. Koschaker 1947) und die Idee der Menschenrechte.

In dieser kulturellen Tradition steht das Konzept aktiver Staatsbürgerschaft, das Elizabeth Meehan in ihrer Vision von europäischen Bürgerrechten folgendermaßen kennzeichnet: Es ist »eine neue Form von Bürgerschaft, die weder national noch kosmopolitisch ist, sondern mehrfach (multiple) bestimmt ist, insofern Identitäten, Rechte und Verpflichtungen ... durch eine zunehmend komplexe Figuration von Gemeinschaftsinstitutionen, Staaten, nationalen und transnationalen Vereinigungen, Regionen und regionalen Zusammenschlüssen ausgedrückt werden« (Meehan 1993, S. 11). Interessant sind diese Überlegungen, weil sie sich von der Exklusivität des traditionellen Staatsbürgerbegriffs verabschieden, der an Nationalität und Territorialität anknüpfte, und weil sie stattdessen ein mehrstufiges System von Rechten, Pflichten und Loyalitäten als eine entscheidende Voraussetzung für die Demokratisierung

Europas vorsehen. Deshalb ist die Rede von postnational (Habermas 1998), womit nicht die Aufhebung, sondern zunächst nur die Ergänzung oder Kompensation für den Verlust staatlicher Ausschließlichkeit intendiert ist. Oder wie Ulrich K. Preuß formuliert: »Der bürgerschaftliche Status (›citizenship‹) beruht nicht nur auf der abstrakten Gleichheit, die aus der gleichen Zugehörigkeit zum Staatsverband resultiert, sondern gründet in der Vielfalt der gesellschaftlichen Lebensbereiche, die nach diesem Demokratiekonzept in der Sphäre der Politikformulierung präsent sein müssen.« (Preuß 1999, S. 167)

Die Europäische Union als Demokratieprojekt wäre danach ein Probelauf für zivilgesellschaftliche Aktivitäten und eine politische Gelegenheitsstruktur auch für Frauen. Die Frauenbewegungen in Europa bringen eine politische Praxis und historische Erfahrungen ein, die für die Ausgestaltung von Bürgerrechten unverzichtbar sind, denn sie haben neue, notwendig auch die Privatsphäre betreffende Standards für Gerechtigkeit zur Sprache gebracht und um ihre Anwendung gerungen. Ohne Zweifel sind neue Formen der Einmischung und der Koalitionsbildung gefragt, die über staatliche Begrenzungen hinausweisen und auch die vielfältigen Ebenen europäischer Politik nicht meiden. Der Prüfstein für einen gelingenden ›aktiven‹ Bürgerstatus aber wird m.E. vor allem unser Umgang mit Asylsuchenden und MigrantInnen aus den Nicht-EU-Ländern werden. Es wird sich die Frage stellen, wie wir es mit der Exklusivität des neuen Gemeinschaftsstatus halten und ob wir Europa mit Hilfe der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik tatsächlich zu einer ›Festung‹ ausbauen werden. Auch hierzu lohnt es sich, den Amsterdamer Vertrag ernst zu nehmen, der just im Zusammenhang der Maßnahmen in Bezug auf Asyl und Einwanderung »die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« anmahnt (vgl. Art. 2 des Vertrages über die EU und Art. 61 des EG-Vertrages in der Amsterdamer Fassung).

Literatur:

Appelt, Erna (1999): *Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Nation. Politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa*, Frankfurt/Main.

Bader-Zaar, Birgitta (1997): *Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich, 1848–1918*, in: Ute Gerhard (Hg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München, S. 547–562.

Benhabib, Seyla u.a. (Hg.) (1992): *Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart*, Frankfurt/Main.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1997): *Welchen Weg geht Europa?*, München.

Brubaker, Rogers (1994): *Staats-Bürger: Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich*, Hamburg.

Bussemaker, Jet/Voet, Rian (Hg.) (1998): *Vocabularies of Citizenship and Gender in Northern Europe. Special Issue, Critical Social Policy*, Vol. 18 (3).

Cauer, Minna (1908): *Freie Bahn*, in: *Die Frauenbewegung*, XIV. Jg., Nr. 9, S. 65f.

Cohen, Jean L./Arato, Andrew (1992): *Civil Society and Political Theory*, Cambridge.

Condorcet, Jean Antoine de (1799): *Über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht, 1789*, in: Hannelore Schröder (Hg.): *Die Frau ist frei geboren*, München, Bd. 1, S. 55–65.

Dahrendorf, Ralf (1992): *Der moderne soziale Konflikt*, Stuttgart.

Dann, Otto (1976): Die Anfänge politischer Vereinsbildung in Deutschland, in: Ulrich Engelhardt u.a. (Hg.): Soziale Bewegung und politische Verfassung. Beiträge zur Geschichte der modernen Welt, Stuttgart, S. 197–232.

Denninger, Erhard (2000), Anmerkungen zur Diskussion um Europäische Grundrechte, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, H. 2, S. 145–152.

Elshtain, Jean B. (1981): Public Man, Private Woman. Women in Social and Political Thought, Princeton.

Engeli, Christian/Hans, Wolfgang (Hg.) (1975): Quellen zum modernen Gemeindeverfassungsrecht in Deutschland, Stuttgart.

Evers, Tilman (1994): Supranationale Staatlichkeit am Beispiel der Europäischen Union, in: Leviathan, Nr. 22, S. 115–134.

Fichte, Johann G. (1960): Grundlage des Naturrechts nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre (1796), Hamburg.

Forsthoﬀ, Ernst (1968): Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Darmstadt.

Fraisse, Geneviève (1989): Muse de la Raison. La démocratie exclusive et la diﬀérence des sexes, Aix-en-Provence.

Frevert, Ute (1995): Unser Staat ist männlichen Geschlechts, in: dies. (Hg.): »Mann und Weib, und Weib und Mann«. Geschlechter-Differenzen in der Moderne, München, S. 61–132.

Frevert, Ute (Hg.) (1988): Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert, Göttingen.

Garve, Christian (1979): Versuch über verschiedene Gegenstände aus der Moral, der Literatur und dem gesellschaftlichen Leben, Bd. 1, Breslau (1792), zit.n. Manfred Riedel: Bürger, Staatsbürger, Bürgertum, in: Brunner/Conze/Kosellek (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, Stuttgart, S. 672–725.

Gerhard, Ute (1990): Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, München.

Gerhard, Ute (1997a): Soziale Bürgerrechte – ein Konzept für Frauen?, in: Ute Behning (Hg.): Das Private ist ökonomisch, Berlin, S. 23–39.

Gerhard, Ute (1997b): Grenzziehungen und Überschreitungen. Die Rechte der Frauen auf dem Weg in die politische Öffentlichkeit, in: dies. (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München, S. 509–546.

Giddens, Anthony (1983): Klassenspaltung, Klassenkonflikt und Bürgerrechte, in: Reinhard Kreckel (Hg.): Soziale Ungleichheiten, Göttingen, S. 15–33.

de Gouges, Olympe (1990): Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin, in: Ute Gerhard: Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, München, S. 263–269.

Grimm, Dieter (1995): Braucht Europa eine Verfassung?, München.

Habermas, Jürgen (1990): Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2. Aufl., Frankfurt/Main.

Habermas, Jürgen (1998): Die postnationale Konstellation, Frankfurt/Main.

Hardtwig, Wolfgang (1990): »Verein«, in: Brunner/Conze/Kosellek (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 6, Stuttgart, S. 789–829.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1972): Grundlinien der Philosophie des Rechts, Frankfurt/Main/Berlin/Wien.

- Hobson, Barbara (1996): Frauenbewegung für Staatsbürgerrechte – Das Beispiel Schweden, in: *Feministische Studien*, 14. Jg., S. 18–34.
- Honegger, Claudia (1991): *Die Ordnung der Geschlechter: die Wissenschaften vom Menschen und das Weib 1750–1850*, Frankfurt/Main/New York.
- Kant, Immanuel (1922): Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein ..., in: *ders.: Sämtliche Werke in sechs Bänden*, Bd. 1, Leipzig, S. 174–220.
- Keane, John (Hg.) (1988): *Civil Society and the State: New European Perspectives*, London/New York.
- Klein, Viola (1971): *The Feminine Character. History of an Ideology* (1946), London.
- Knijn, Trudie/Kremer, Monique (1997): Gender and the Caring Dimension of Welfare States: Toward Inclusive Citizenship, in: *Social Politics: International Studies in Gender, State, and Society*, Vol. 1, S. 328–361.
- Kocka, Jürgen (1995): Das europäische Muster und der deutsche Fall, in: *ders. (Hg.): Bürgertum im 19. Jahrhundert*, Bd. 1: Einheit und Vielfalt Europas, Göttingen, S. 9–75.
- Koschaker, Paul (1947): *Europa und das römische Recht*, München u.a.
- Kymlicka, Will/Norman, Wayne (1994): Return of the Citizen: a Survey of Recent Work on Citizenship Theory, in: *Ethics*, S. 352–381.
- Landes, Joan B. (1988): *Women and the Public Sphere in the French Revolution*, Itaca/London.
- Lemke, Christine (1999): Europa als politischer Raum. Konzeptionelle Überlegungen zur aktiven Bürgerschaft und zur Demokratie in der europäischen Union, in: *Kritische Justiz*, S. 1–14.
- Lewis, Jane (2000): Wohlfahrtsstaat und unbezahlte Betreuungsarbeit, in: *L'Homme, Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft*, 11. Jg., S. 251–268.
- Lister, Ruth (1997): *Citizenship. Feminist Perspectives*, Basingstoke.
- Marshall, Thomas H. (1992): *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*, Frankfurt/Main/New York.
- Marx, Karl (1988): Zur Judenfrage (1844), in: *Marx-Engels-Werke*, Bd. 1.
- Meehan, Elisabeth (1993): *Citizenship and European Community*, London.
- Mouffe, Chantal (1992): Feminism, Citizenship and Radical Democracy Politics, in: *Judith Butler/Joan W. Scott (Hg.): Feminists Theorize the Political*, New York/London, S. 369–384.
- Nipperdey, Thomas (1972): Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: *Geschichtswissenschaft und Vereinswesen im 19. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte historischer Forschung*, Göttingen, S. 1–44.
- Ostrogorski, Moisej Jakovlevic (1897): *Die Frau im öffentlichen Recht. Eine vergleichende Untersuchung der Geschichte und Gesetzgebung der civilisierten Länder*, Leipzig.
- Pateman, Carol (1988): *The Sexual Contract*, Cambridge/Oxford.
- Pateman, Carol (1989): The Fraternal Social Contract, in: *ders. (Hg.): The Disorder of Women: Democracy, Feminism and Political Theory*, Cambridge, S. 33–57.
- Phillips, Anne (1995): *Geschlecht und Demokratie*, Hamburg.

- Preuß, Ulrich K. (1999): Auf der Suche nach Europas Verfassung: Europa hat noch keine Verfassung, in: *Transit* 17, S. 154–174.
- Riedel, Manfred (1979): Bürger, Staatsbürger, Bürgertum, in: Brunner/Conze/Koselleck (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 1, Stuttgart, S. 672–725.
- Riehl, Wilhelm Heinrich (1855): *Die Familie*, Stuttgart.
- Rousseau, Jean-Jacques (1963): *Emile oder über die Erziehung*, Stuttgart.
- Sarvasy, Wendy (1994): From Man and Philanthropic Service to Feminist Social Citizenship, in: *Social Politics: International Studies in Gender, State, and Society*, Vol. 1, S. 306–325.
- Sarvasy, Wendy/Siim, Birte (1994): Gender, Transitions to Democracy, and Citizenship, in: *Social Politics: International Studies in Gender, State, and Society*, Vol. 1, S. 249–255.
- Senghaas, Dieter (1982): *Von Europa lernen. Entwicklungsgeschichtliche Betrachtungen*, Frankfurt/Main.
- Sevenhuijsen, Selma (1998): *Citizenship and the Ethics of Care. Feminist Considerations on Justice, Morality and Politics*, London.
- Siim, Birte (2000): *Gender and Citizenship. Politics and Agency in France, Britain and Denmark*, Cambridge.
- Soysal, Yasemin N. (1994): *The Limits of Citizenship: Migrants and Postnational Membership in Europe*, Chicago.
- Spree, Ulrike (1994): Die verhinderte »Bürgerin«? Ein begriffsgeschichtlicher Vergleich zwischen Deutschland, Frankreich und Großbritannien, in: Reinhard Koselleck/Klaus Schreiner (Hg.): *Bürgerschaft, Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit vom Hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert*, Stuttgart, S. 274–306.
- Tronto, Joan (2000): Demokratie als fürsorgliche Praxis, in: *Feministische Studien extra*, Jg. 18, S. 25–42.
- Turner, Bryan S. (1993): Contemporary Problems in the Theory of Citizenship, in: ders. (Hg.): *Citizenship and Social Theory*, London, S. 1–18.
- Vertrag von Amsterdam (1998). *Texte des EU-Vertrages und des EG-Vertrages*, hg. v. Thomas Läufer. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn.
- Wesel, Uwe (1997): *Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht*, München.
- Wiener, Antje (1998): *European Citizenship Practice. Building Institutions of a non State*, Boulder.
- Wiener, Antje (1999): The Constructive Potential of Citizenship. Building European union, in: *Policy & Politics*, 27. Jg., H. 3, S. 271–293.
- Wolff, Christian (1980): *Grundsätze des Natur- und Völkerrechts worin alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einen beständigen Zusammenhang hergeleitet werden (1754)*, Meisenheim.
- Young, Iris (1990): *Justice and the Politics of Difference*, Princeton.
- Yuval-Davis, Nira (1997): *Gender & Nation*, London.
- Zahn-Harnack, Agnes von (1928): *Die Frauenbewegung. Geschichte, Probleme, Ziele*, Berlin.